

155 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t

des Ausschusses für wirtschaftliche Angelegenheiten

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 10. Dezember 1968, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Privatbahnunterstützungsgesetz 1959 neuerlich abgeändert wird

Die Geltungsdauer des Privatbahnunterstützungsgesetzes war ursprünglich mit 5 Jahren befristet und wurde später bis zum 31. Dezember 1968 verlängert. Durch den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates soll im Interesse einer Aufrechterhaltung des Betriebes der Privatbahnen bzw. zur Ermöglichung von Rationalisierungsmaßnahmen die Geltungsdauer des Privatbahnunterstützungsgesetzes um weitere zehn Jahre erstreckt werden.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat die Vorlage in seiner Sitzung vom 17. Dezember 1968 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, gegen diesen Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt somit der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 10. Dezember 1968, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Privatbahnunterstützungsgesetz 1959 neuerlich abgeändert wird, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, am 17. Dezember 1968

D e u t s c h
Berichterstatter

R ö m e r
Obmann